



Gemeinde Althengstett

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Beschluss des Gemeinderats am 08.06.2011

Inkrafttreten am 18.06.2011

**Gemeinde Althengstett
Landkreis Calw**

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und Plätzen
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am **08.06.2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Althengstett stehen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG oder § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Gebühren für Sondernutzungen werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis hierfür nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (3) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze entsprechend § 2 StrG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Althengstett zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis als Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Sondernutzungsgebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.

(3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakatafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden,
2. für Informationsstände politischer Parteien oder Wählervereinigungen und karitativer oder gemeinnütziger Organisationen,
3. für die vorübergehende Benutzung von Feldwegen durch Bauherren und deren Beauftragte im Anschluss an ein Bodenordnungsverfahren,
4. für maximal zwei Werbeständer pro Ladengeschäft. Darüber hinaus sind keine weiteren Werbeständer erlaubt,
5. Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Abs. 2 erlaubnisfrei sind
 - a) für Werbeanlagen und Warenautomaten über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - b) für Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Sonder- und Ausverkäufe,
 - c) für Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen.

(4) Vorstehende erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.

(2) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlage oder bei Änderung des Gebührenverzeichnisses neu festgesetzt werden.

(3) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so sind diese auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

1. die/der Antragsteller/in,
2. die/der Sondernutzungsberechtigte,
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
4. wer eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 01. Januar jeden Rechnungsjahres, ohne nochmalige Bekanntgabe, fällig.

(3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht und Erstattung von Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.

(2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeindeverwaltung eingeht.

(3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so können die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Zurückerstattungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(4) Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8 Antragstellung

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Althengstett zu beantragen. Wird die zur Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist die Verlängerung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so verdoppelt sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung.

§ 9 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des KAG für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 11 Märkte und Straßenfest

(1) Wird für öffentliche Märkte (Krämer-, Bauern- und Weihnachtsmärkte) ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

(2) Gleiches gilt für ähnliche Veranstaltungen und für das Straßenfest, für deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Althengstett, 18.06.2011



Dr. Clemens Götz
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Althengstett vom **08.06.2011** über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Nr.		Bemessungszeitraum	Gebühr
I. Verwaltungsgebühren			
1.	Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen	pauschal	20,00 €
2.	Verlängerung einer Erlaubnis für Sondernutzungen	pauschal	10,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr
II. Benutzungsgebühren			
1.	Nutzung zu Werbezwecken		
1.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	täglich	5,00 €
1.2	Plakate, Tafel, Schilder usw.		
a)	die nicht bauliche Anlage sind je Werbeträger	täglich	0,50 €, jedoch mind. 5,00 €
b)	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
c)	für örtliche Vereine, Parteien Verbände und Organisationen		gebührenfrei
2.	Nutzung für Bauzwecke		
2.1	Aufstellen von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	täglich	1,00 €, jedoch mind. 10,00 €
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die Nr. 2.1 fällt,	täglich	1,00 €, jedoch mind. 10,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr
3.	Übermäßige Straßenbenutzung		
3.1	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO, genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		je nach tatsächlicher Inanspruchnahme und wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers, jedoch mind. 10,00 € täglich
3.2	Andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		gebührenfrei
4.	Feldwegbenutzung Feldwegbenutzungen, ausgenommen solche zu rein land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	je Fahrzeug täglich	5,00 €
5.	Sonstige über den Gemeingebrauch Hinausgehende Benutzung der Straße		je nach tatsächlicher Inanspruchnahme und wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers, jedoch mind. 10,00 € täglich

Anlage zur Satzung der Gemeinde Althengstett vom **08.06.2011** über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Bemessungszeitraum	Gebühr
I. Verwaltungsgebühren		
1.	Erteilung einer Erlaubnis für Sondernutzungen	pauschal 20,00 €
2.	Verlängerung einer Erlaubnis für Sondernutzungen	pauschal 10,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr
II. Benutzungsgebühren			
1.	Nutzung zu Werbezwecken		
1.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	täglich	5,00 €
1.2	Plakate, Tafel, Schilder usw.		
a)	die nicht bauliche Anlage sind je Werbeträger	täglich	0,50 €, jedoch mind. 5,00 €
b)	aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen		gebührenfrei
c)	für örtliche Vereine, Parteien Verbände und Organisationen		gebührenfrei
2.	Nutzung für Bauzwecke		
2.1	Aufstellen von Gerüsten, Containern, Bauzäunen, Absperrungen, Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial	täglich	1,00 €, jedoch mind. 10,00 €
2.2	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter die Nr. 2.1 fällt,	täglich	1,00 €, jedoch mind. 10,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungszeitraum	Gebühr
3.	Übermäßige Straßenbenutzung		
3.1	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne des § 29 StVO, genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden		je nach tatsächlicher Inanspruchnahme und wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers, jedoch mind. 10,00 € täglich
3.2	Andere genehmigte Veranstaltungen im Sinne des § 29 StVO, ausgenommen Veranstaltungen zu gewerblichen Zwecken		gebührenfrei
4.	Feldwegbenutzung Feldwegbenutzungen, ausgenommen solche zu rein land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken	je Fahrzeug täglich	5,00 €
5.	Sonstige über den Gemeingebrauch Hinausgehende Benutzung der Straße		je nach tatsächlicher Inanspruchnahme und wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers, jedoch mind. 10,00 € täglich